



**Friedhofreglement**  
**der Gemeinde Flühli**  
**für den Friedhof Sörenberg**  
**vom 27. November 2003**

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Friedhofkreis

Der Friedhof Sörenberg ist die ordentliche Begräbnisstätte für die Einwohner aller Konfessionen im Bereich der kath. Kirchgemeinde Sörenberg.

### Art. 2 Friedhofeigentum

Das Friedhofgrundstück ist Eigentum der Römisch-Katholischen Pfarrkirchenstiftung Sörenberg mit Benützungsrecht durch die Einwohnergemeinde Flühli lt. separatem Vertrag.

### Art. 3 Aufsicht, Kompetenz

1. Die Friedhofanlage und die Bestattungen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates Flühli.
2. Dem Gemeinderat Flühli stehen sämtliche in diesem Reglement vorgesehene Kompetenzen zu, namentlich:
  - a) Begutachtung der Grabmäler.
  - b) Wahl der Angestellten und Funktionäre der Friedhofverwaltung.
  - c) Vollzug des Friedhofreglementes und Erlass der erforderlichen Ordnungs- und Vollzugsvorschriften.
  - d) Beschlussfassung über die Organisation des Friedhofbetriebes.

### Art. 4 Friedhofverwalter

1. Der gewählte Kirchmeier der Kirchgemeinde Sörenberg ist jeweils der Friedhofverwalter. Ihm überträgt der Gemeinderat die direkte Aufsicht und Verwaltung. Der Friedhofverwalter sorgt für Handhabung und Befolgung dieses Reglementes und führt die Gräberkontrolle.
2. Die Rechnungsführung erfolgt durch den Friedhofverwalter. Er legt dem Gemeinderat alljährlich auf den 1. Dezember die Rechnung vor.

## II. Bestattung

### Art. 5 Meldepflicht

Jeder Todesfall ist innert 2 Tagen der Gemeindkanzlei Flühli und dem Friedhofverwalter der Kirchgemeinde Sörenberg zu melden. Der Meldepflichtige hat als Ausweis eine Todesbescheinigung des behandelnden oder nach dem Tode zugezogenen Arztes beizubringen.

### Art. 6 Bestattungsart

1. Bestattungsarten sind:
  - a) Erdbestattung (Beerdigung).

- b) Feuerbestattung (Urnenbeisetzung).
- 2. Hat der Verstorbene in einer schriftlichen Erklärung eine der beiden Bestattungsarten bestimmt, so ist dieser Willenserklärung nachzukommen. Fehlt eine solche Erklärung, so können die Angehörigen die Bestattungsart bestimmen.

### **Art. 7 Einsargung**

1. Nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes ist die Leiche einzusargen. Es ist ein Sarg aus leicht verweslichem Holz zu verwenden. Ein gemeinsamer Sarg ist gestattet für eine bei der Niederkunft gestorbene Mutter mit ihrem toten Kind.
2. Bei einer Urnenbestattung ist eine Urne aus leicht verweslichem Holz zu verwenden.

### **Art. 8 Anordnung des Zivilstandsamtes und des Friedhofverwalters**

1. Durch das Zivilstandsamt:
  - a) Es stellt die Bestattungsbewilligung aus.
  - b) Es sorgt dafür, dass bei Kremation das Zivilstandsamt des Kremationsortes benachrichtigt wird.
2. Durch den Friedhofverwalter:

Der Friedhofverwalter erlässt die nötigen Weisungen für die Bestattung und ist für eine würdige Bestattung verantwortlich.

### **Art. 9 Religiöse Handlungen bei der Bestattung**

1. Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes.
2. Für die kirchliche Bestattung haben sich die Angehörigen möglichst bald mit dem betreffenden Pfarramt in Verbindung zu setzen.
3. Bei nicht landeskirchlicher Konfessionsangehörigkeit wende man sich an den Friedhofverwalter.

### **Art. 10 Zivile Bestattung**

Erfolgt keine religiöse Bestattung, wird vom Friedhofverwalter die zivile Bestattung festgelegt. Der Friedhofverwalter hat bei der Bestattung anwesend zu sein.

### **Art. 11 Grabbeisetzung**

1. Grundsätzlich darf in jedem Grab nur eine Leiche beigesetzt werden.
2. Es werden folgende Ausnahmen bewilligt:
  - a) Bestattung einer Wöchnerin mit ihrem Neugeborenen.
  - b) Urnen in Reihen- und Plattengräbern von Erdbestattungen, sofern die Grabesruhe des Letztbestatteten noch mindestens 12 Jahre dauert (Art. 15).
  - c) Dauert bei Plattengräbern die Grabesruhe weniger als 12 Jahre seit der letzten Bestattung, sind die Kosten für die zeitliche Grabverlängerung in der Gebührenverordnung festgelegt.

### **III. Friedhof**

#### **Art. 12 Friedhofanlage allgemein**

1. Der Friedhof Sörenberg ist die ordentliche Begräbnisstätte.
2. Für die Bestattung ausserhalb des Friedhofkreises Sörenberg wohnhaft gewesener Verstorbener besteht kein Anspruch.
3. Bestattungen von auswärts wohnhaft gewesenen Personen können durch den Friedhofverwalter bewilligt werden. Die Grabplatzgebühr wird vom Gemeinderat festgelegt.

#### **Art. 13 Verhalten**

1. Die Besucher des Friedhofes haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Die Friedhofverwaltung ist berechtigt zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, Weisungen zu erlassen. Sie kann Personen, die sich ungebührlich verhalten, wegweisen.
3. Jegliches Befahren des Friedhofareals ohne Bewilligung der Friedhofverwaltung ist nicht gestattet.
4. Beschädigungen, die durch solchen Fahrzeugverkehr entstehen, sind durch den Bewilligungsempfänger zu tragen.

#### **Art. 14 Grabarten**

Es bestehen folgende Grabarten:

- Reihengräber für Erdbestattungen.
- Plattengräber für Erdbestattungen.
- Urnenwand für Urnen.

#### **Art. 15 Urnenbeisetzung in bestehende Gräber**

1. Auf Wunsch können Urnen in ein bestehendes Grab eines verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden (Art. 11 Ziff. 2 b und c).
2. Bei Reihengräbern von Erdbestattungen dürfen nur in den ersten 8 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes Urnen beigesetzt werden.

#### **Art. 16 Grabesruhe**

Die Grabesruhe beträgt bei Erdbestattungen 20 Jahre, bei Urnenbeisetzungen 12 Jahre.

#### **Art. 17 Aufhebung von Grabfeldern**

1. Müssen Grabfelder zufolge Ablauf der Grabesruhe abgeräumt werden, sind die Angehörigen ca. drei Monate im Voraus schriftlich zu orientieren und aufzufordern, die Grabmäler und Pflanzen innert der festgelegten Frist zu entfernen.

2. Falls der Friedhofverwalter nach Ablauf der Frist einzelne Gräber abräumen lassen muss, fallen die Grabmäler und Pflanzen an die Gemeinde, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen entsteht.

### **Art. 18 Grabmäler**

1. Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches sich in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügt.
2. Die Angehörigen der Verstorbenen sind verpflichtet, die Grabmäler zu unterhalten. Vernachlässigte Grabmäler werden vom Friedhofverwalter auf Kosten der Angehörigen unterhalten.

### **Art. 19 Gestaltungsvorschriften**

Der Gemeinderat erlässt Vorschriften über die Gestaltung der Grabmäler in der Vollzugsverordnung. Sie enthält Bestimmungen über Werkstoffe, Bearbeitung, Schriften, Schmuck, Formen und Masse.

### **Art. 20 Zeitpunkt und Art der Aufstellung**

1. Grabmäler auf Erdbestattungs-Reihengräbern dürfen frühestens drei Monate nach der Beisetzung gesetzt werden.
2. Auf keinen Fall dürfen Denkmäler auf gefrorenen Boden gestellt werden. Der Entscheid des Friedhofverwalters wird vorbehalten.
3. Am Tag vor Sonn- und Feiertagen dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden; vor den Osterfeiertagen und Allerheiligen gelten zwei Tage.
4. Der Einsatz von Motorfahrzeugen im Friedhof ist nur mit Bewilligung des Friedhofverwalters zulässig.

### **Art. 21 Grabeinfassungen**

Die Einfassung der einzelnen Gräber ist in der Vollzugsverordnung geregelt.

### **Art. 22 Individuelle Grabbepflanzung**

1. Für Flächen, die innerhalb der einheitlichen Einfassung für individuellen Grab schmuck zur Verfügung stehen, erlässt der Gemeinderat Vorschriften in der Vollzugsverordnung. Die Grösse dieser Fläche darf nicht verändert werden.
2. Bepflanzung und Unterhalt dieser Grabflächen ist Sache der Angehörigen.
3. Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräber stören, sind verboten (Bäume, grosse Gehölze, Hecken).
4. Pflanzen, die durch ihre Grösse und Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, so wird sie durch den Friedhofverwalter nach vorgängiger Orientierung auf deren Kosten veranlasst.

**Art. 23 Grabpflege**

1. Es ist Sache der Angehörigen, für das Erstellen des Grabmals, die Bepflanzung und den Grabunterhalt zu sorgen.
2. Kränze sind spätestens sechs Wochen nach der Bestattung zu entfernen. Bei besonderen Verhältnissen kann der Friedhofverwalter die vorzeitige Entfernung veranlassen.
3. Das Aufstellen von Blumen hat in gediegenen Gefässen zu erfolgen. Spezieller Schmuck (Weihnachten, Ostern usw.) ist innert Monatsfrist wegzuräumen.
4. Bei Vernachlässigung wird der Grabunterhalt nach erfolgloser Aufforderung durch den Friedhofverwalter auf Kosten der Hinterbliebenen veranlasst.

**Art. 24 Abfälle**

Welche Kränze, Blumen usw. sind getrennt nach der Entsorgungsmöglichkeit in die dafür bereitgestellten Behälter bei den Garagen zu deponieren. Der Friedhofwart ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

**IV. Rechnungswesen****Art. 25 Grabplatzgebühren / Bestattungskosten**

Die Grabplatzgebühren und Bestattungskosten werden in der Gebührenverordnung geregelt und können durch den Gemeinderat angepasst werden.

**V. Haftung und Strafbestimmungen****Art. 26 Haftung**

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden an Grabmälern, Pflanzungen, Kränzen und anderen Gegenständen, die durch Naturereignisse oder Drittpersonen zugefügt werden.

**Art. 27 Schadenersatz**

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagenteile beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

**Art. 28 Strafbestimmungen**

Es gelten die eidgenössischen und kantonalen Gesetze.

## **VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 29 Beschwerden**

1. Über Beschwerden aus der Anwendung dieses Reglementes entscheidet der Gemeinderat von Flühli.
2. Gegen Verfügungen des Gemeinderates Flühli kann beim kantonalen Gesundheits- und Sozialdepartement Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

### **Art. 30 Kantonales Recht**

Die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 1. Oktober 1965 bleiben ausdrücklich vorbehalten.

### **Art. 31 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung Flühli in Kraft und ersetzt vollumfänglich alle bisherigen Reglemente.

Flühli, 1. Oktober 2003

#### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident  
Hans Lipp

Der Gemeindeschreiber  
Schenker Daniel

Beschlossen an der Gemeindeversammlung am 27. November 2003.

Dieses Reglement wurde am 7. Januar 2004 vom Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern genehmigt.

This document was created with Win2PDF available at <http://www.daneprairie.com>.  
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.